

vom jeweiligen Gruppensprecher auszufüllen!

03. Arbeitsauftrag

zum Thema: Menschenrechte im Tourismus - Fallbeispiel Sri Lanka

Gruppe: EHKVVW

Gruppensprecher: S. Viljoen, (M. Winkler)

Gruppenmitglieder (5-10 Personen):

Name (alphabetisch)	Matrikelnummer	E-Mail	Auftrag erledigt (-) ✓
Ellerich, Christian	1226914	chris.ellerich@hotmail.com	✓
Hansjürgens, Elena	1429798	elena_hansjuergens@web.de	✓
Kubiak, Anna	1429569	kubiak.anna@onet.pl	✓
Viljoen, Simone	1226987	viljoen.simone@gmail.com	✓
Vogel, Gabriel	1129843	vogelgabriel@yahoo.com	✓
Winkler, Michael	1225257	michaelwinkler572@gmx.at	✓

Menschenrechte im Tourismus - Fallbeispiel Sri Lanka



(Bildquelle: Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz 2015: 16; 28)

INHALT:

1.	Einleitung: Menschenrechte und Tourismus	2
2.	Arbeit und Lebensstandard, Eigentum und Persönlichkeit - Überblick über verletzte Menschenrechte im Zusammenhang mit Tourismus	3
2.1	Das Recht auf Arbeit	3
2.2	Das Recht auf einen menschenwürdigen Lebensstandard	4
2.3	Das Recht auf Eigentum	4
2.4	Das Recht auf Schutz der Privatsphäre	4
3.	Fallbeispiel Sri Lanka: "Schatten im Sonnenparadies"	5
4.	Anwendung der Nachhaltigkeitsrichtlinien - was muss geschehen?	6
4.1	Demokratischer Staat	7
4.2	Stärkung der Rechte von Einheimischen und Arbeitskräften	7
4.3	Richtlinien für nachhaltigen Tourismus	7
5.	Quellen (Bild und Text)	8

1. Einleitung: Menschenrechte und Tourismus

Im Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Der Artikel 13 der Menschenrechtserklärung garantiert allen Menschen das Recht, jedes Land zu verlassen und in sein eigenes Land zurückzukehren. Artikel 24 garantiert allen Menschen das Recht auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlten Urlaub. Es lässt sich jedoch kein Menschenrecht auf Tourismus aus dieser Erklärung ableiten (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948). Die Erklärung beinhaltet im Gegensatz zu zahlreichen nachfolgenden internationalen Pakten (z. B. „über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ oder über „bürgerliche und politische Rechte“, beide 1966) kein völkervertraglich bindendes Recht, ist jedoch das wohl bekannteste Menschenrechtsdokument und daher als sogenanntes „Gewohnheitsrecht“ anerkannt.

Um sowohl die Rechte der Einheimischen in einem Tourismuszielland als auch die Rechte von Touristen außerhalb ihres Heimatlandes zu schützen, formulierte die Welttourismusorganisation UNWTO im Jahr 1999 bei einer Generalversammlung in Santiago de Chile einen „globalen Ethikkodex“. Dieser ist jedoch nicht in verbindlichem Recht verankert und kann daher lediglich als Leitfaden verstanden werden (vgl. Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen 1999).

Der Tourismus kann zur Einhaltung von Menschenrechten beitragen, wenn zum Beispiel in Tibet Menschenrechtsverletzungen an der ansässigen Bevölkerung verhindert werden konnten, da fremde Reisende vor Ort präsent waren. Im Namen des Tourismus werden weltweit Menschenrechte verletzt, Menschen diskriminiert, an der Meinungsäußerung gehindert, Frauen und Kinder ausgebeutet, enteignet oder indigene Gemeinschaften aus ihrem angestammten Gebiet vertrieben. Ein in Europa oft beleuchtetes und diskutiertes Beispiel sind die Bauprojekte für die Fußball-Weltmeisterschaft 2022 in Katar, wo nepalesische Gastarbeiter ausgebeutet werden und aufgrund von Herzversagen oder Arbeitsunfällen, die auf brutale Arbeitsbedingungen zurückzuführen sind, ums Leben kommen. Am Beispiel Sri Lanka zeigen sich solche Benachteiligungen in Form von Verkäufen von Küstengrundstücken für Tourismusbauten.

In erster Linie liegt die Verantwortung bei den Regierungen, um die Rechte der einheimischen Bevölkerung in den Tourismusgebieten und der Beschäftigten im Tourismus zu schützen und zu garantieren. Genauso stehen aber Tourismusunternehmen, vor allem global tätige Konzerne, in der Pflicht, der Einhaltung der Menschenrechte nachzukommen. Unternehmen sehen sich immer öfter mit der Frage konfrontiert, wie sie in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz der Menschenrechte sicherstellen – aufmerksame Konsumenten, Investoren und kritische Medien achten heutzutage genau darauf, gewinnt die Thematik doch in der öffentlichen Wahrnehmung an Bedeutung und wird auch in der Unternehmensführung zunehmend wichtiger. Die Vereinten Nationen haben im Jahr 2011 „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ verabschiedet, die als Orientierung für unternehmerische Tätigkeiten - insbesondere im Tourismussektor - herangezogen werden sollen (vgl. Vereinte Nationen 2011).

Reisende dürfen hier jedoch nicht vergessen werden, da sie durch ihre gezielte Wahl der Destinationen eine Bürgerpflicht beanspruchen, die faire Arbeitsbedingungen für Angestellte, umfassenden Schutz der Umwelt sowie Mitsprache der breiten Bevölkerung gewährleisten kann, damit die Menschenrechte im Tourismus besser respektiert werden. Tourismus findet von Menschen für Menschen statt. Menschen stehen somit zu jeder Zeit im Mittelpunkt jeder touristischen Aktivität. Die Würde und Rechte des Einzelnen sind untrennbar mit der Branche verbunden.

2. Arbeit und Lebensstandard, Eigentum und Persönlichkeit - Überblick über verletzte Menschenrechte im Zusammenhang mit Tourismus

Im Zusammenhang mit dem Tourismus kommt es weltweit zu verschiedenen Menschenrechtsverletzungen, besonders in Entwicklungs- und Schwellenländern. Im besonderen Fokus stehen häufig die Arbeitsbedingungen von Menschen, die in den Tourismusdestinationen angestellt sind, beispielsweise im Hotel-, Gastronomie- oder Baugewerbe. Durch Ausbeutung einheimischer Arbeitskräfte können oftmals auch deren schlechte Lebensbedingungen als Menschenrechtsverletzung gesehen werden. Zudem kommt es in touristisch geprägten Regionen autoritärer Staaten häufig zu Verletzungen der Persönlichkeits- und Eigentumsrechte von Einheimischen, indem Enteignungen und Umsiedelungen stattfinden, um besondere "Lagen", beispielsweise am Meer, zu touristischen Zwecken erschließen zu können. Weitere Menschenrechtsverletzungen, die hier zum Tragen kommen, sind beispielsweise eingeschränkte Meinungsfreiheit und mangelnde Einbeziehung bzw. Information von Einheimischen bei Tourismusprojekten. Ebenso kann es zu Konflikten zwischen dem Tourismus und der Ausübung von Kultur, Tradition und Religion der Einheimischen kommen.

Im Folgenden sind die ersten vier oben genannten Menschenrechte aufgeführt, die besonders im Fallbeispiel Sri Lanka eine Rolle spielen (vgl. Kapitel 3).

2.1 Das Recht auf Arbeit

Artikel 23 (Absatz 1) der UN-Menschenrechtskonvention legt das "Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit" fest. In den weiteren Absätzen (2-4) werden hierzu noch einmal das "Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit" sowie eine "gerechte und befriedigende Entlohnung" zur Sicherung einer "der menschlichen Würde entsprechenden Existenz" und ggf. soziale Schutzmaßnahmen einzeln hervorgehoben (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948: 5).

An dieser Stelle wird das Verbot von Zwangsarbeit und Lohndiskriminierungen (z. B. aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion) formuliert, zudem muss die Entlohnung einer arbeitenden Person für einen menschenwürdigen Lebensstandard ausreichen. Außerdem werden hier soziale Schutzmaßnahmen für Menschen mit nicht-existenzsichernden Einkommen sowie bei Arbeitslosigkeit angesprochen, jedoch nicht als klare staatliche Verpflichtungen ausgesprochen und sehr vage gehalten.

Artikel 24 beschreibt darüber hinaus das Recht auf bezahlten Urlaub, Erholung und Freizeit. Dabei spielt vor allem die "vernünftige" Begrenzung der Arbeitszeiten eine Rolle, was jedoch einer genaueren Interpretation bedarf.

2.2 Das Recht auf einen menschenwürdigen Lebensstandard

In Artikel 25 (Absatz 1) der UN-Menschenrechtskonvention ist für jeden Menschen das Recht auf einen Lebensstandard festgeschrieben, "der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet". Dabei werden ausdrücklich die Faktoren Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen definiert. Eingeschlossen wird zudem das "Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände". Als Zusatz (Absatz 2) wird die besondere Fürsorge und Unterstützung für Mütter und Kinder sowie die soziale Gleichstellung von ehelichen und außerehelichen Kindern verankert (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948: 5).

Hiermit wird zusätzlich zu den Arbeitsbedingungen und den daraus resultierenden Lebensumständen ein gewisser Mindeststandard der Lebensbedingungen vorausgesetzt und versucht, an einzeln aufgezählten Faktoren zu definieren. Als Folge aus den Arbeitsbedingungen im touristischen Sektor spielt auch dieses Menschenrecht eine bedeutende Rolle in Bezug auf den Tourismus.

2.3 Das Recht auf Eigentum

Nach Artikel 17 (Absatz 1) der UN-Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch "das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben". Wichtiger noch ist der Zusatz (Absatz 2), dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948: 4). Hier ist vor allem der Schutz vor willkürlicher Enteignung formuliert, der in Bezug auf den Tourismus vor allem für den Besitz von Land und dessen Nutzung bedeutend ist.

Durch die Entwicklung des Tourismussektors besonders in gering entwickelten Staaten ist die Enteignung von Landbesitzern zu einem Instrument geworden, das zu "konfliktloser" Durchführung von Bauvorhaben und so zu Investitionen in die Wirtschaft genutzt wird. In Verbindung mit den oben erläuterten Rechten auf Arbeit und menschenwürdigen Lebensstandard ist hier nicht nur allein der Besitz des Landes, sondern vor allem dessen Nutzung zur Produktion von Nahrungsmitteln, wie beispielsweise durch die Küstenfischerei, relevant.

2.4 Das Recht auf Schutz der Privatsphäre

In Artikel 12 der UN-Menschenrechtskonvention ist das Recht jedes Menschen verankert, vor "willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes" rechtlich geschützt zu werden (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948: 3). Auch hier soll vor allem Willkür vermieden werden, welche in autoritären Staaten am häufigsten zu beobachten ist. In

Bezug auf touristische Entwicklungen wird dieses Menschenrecht u. a. bei der Umsiedlung von Einheimischen zugunsten touristischer Bauprojekte verletzt.

3. Fallbeispiel Sri Lanka: "Schatten im Sonnenparadies"

Aufgrund der touristischen Entwicklung des Landes kommt es in Sri Lanka zu systematischen Menschenrechtsverletzungen. Im Folgenden wollen wir aufzeigen, welche Menschenrechte verletzt werden und welcher Zusammenhang mit dem Tourismus besteht. So beschreibt ein Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz (GfbV) mit dem Titel "Schatten im Sonnenparadies - Tourismus und Menschenrechte in Sri Lanka", dass z. B. Fischern der Zugang zum Meer versperrt wird und Landenteignungen vorgenommen wurden. Außerdem wurde die einheimische Bevölkerung nicht oder nur unzureichend über geplante Tourismusprojekte informiert (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz 2015: 23f.).

In drei neu erschlossenen Tourismusregionen - Kuchchaveli, Passikudah und Kalpitiya - wird Fischern der Zugang zum Meer versperrt durch Hotels und Resorts. Dies bedroht oder zerstört die gesamte wirtschaftliche Existenz von zahlreichen Familien, denn Fischen stellt oftmals die einzige mögliche Einnahmequelle und damit Lebensgrundlage sowie eine wichtige Quelle für Nahrungsmittel für alle Bewohner der Region dar. Insgesamt sind 1200 Familien in diesen drei genannten Region betroffen (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz 2015: 2ff.).

Im Falle der Fischer wird das Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 23 (Absatz 1) der UN-Menschenrechtskonvention verletzt, denn die Fischer wurden durch die touristische Entwicklung um ihre Arbeitsplätze gebracht. Desweiteren haben die Fischer ein Recht auf einen menschenwürdigen Lebensstandard, der ihnen und ihren Familien Gesundheit und Wohl gewährleistet (Artikel 25 (Absatz 1)). Dieses Recht auf einen Lebensstandard wurde durch den Bau der Hotels und Resorts verletzt. Wie beschrieben schließt dieses Recht ein "Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit [...] sowie bei anderweitigem Verlust [der] Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände" ein. Eine Verletzung dieses Rechts ist hier ebenfalls zutreffend. Abschließend stellt sich die Frage, inwiefern hier auch der sogenannte Gleichheitsgrundsatz verletzt wurde: gemäß Artikel 7 sind alle Menschen, das heißt etwa auch Fischer und Hoteliers vor dem Recht gleich. Natürlich könnte ein Abwägen von Interessen der Allgemeinheit und Interessen der Fischer unter Umständen dazu führen, dass die Fischer keinen Zugang mehr zum Meer bekommen. Die touristische Entwicklung könnte als wichtiger eingeschätzt werden, aber dies würde auf jeden Fall ausreichende Entschädigungen gegenüber den Fischern notwendig machen. Eine solche Entschädigung darf nicht nur finanziell erfolgen, sondern muss auch das Recht auf Arbeit berücksichtigen. Eine angemessene Entschädigung wäre demzufolge ein anderer, mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz.

Ein großes Problem in Sri Lanka ist, dass trotz des florierenden Tourismus, der stetig zunimmt, nur ein kleiner Teil der einheimischen Bevölkerung von der Tourismuswirtschaft profitiert. Das heißt, dass nur sehr wenige sri-lankische Einwohner vom Tourismus ein Einkommen generieren können

und der Großteil des Profits durch den Tourismus von einigen Wenigen lukriert wird. Ein großer Profiteur des Tourismus ist beispielsweise das Militär, welches über 150 Hotels im ganzen Land betreibt und somit ein sehr präsender Player in der sri-lankischen Tourismuswirtschaft ist (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz 2015: 4).

Ethnische Konflikte stehen in Sri Lanka an der Tagesordnung. Tamilen, Hindus und Moslems sind die betroffenen Bevölkerungsgruppen. Die Tamilen sind in Sri Lanka eine ethnische Minderheit, aber auch die Übergriffe auf Moslems und Hindus haben zugenommen. Insbesondere die Mitglieder der tamilischen Bevölkerung werden immer wieder durch das Militär gefoltert und sexuell missbraucht. Für diese Taten gibt es keine rechtlichen Konsequenzen, weder für die sexuelle Gewalt, noch für die Folter. Decken Journalisten diese Straftaten auf und wollen sie der Öffentlichkeit berichten, dann werden sie oftmals bedroht, entführt, getötet oder gezwungen, das Land zu verlassen. (vgl. Human Rights Watch 2014: 387ff.).

Aber auch die Regierung setzt keine Konsequenzen gegen die Missbraucher. Berichte über die Sicherheitsituation und den weiter oben angesprochenen Landraub in den Küstenregionen wurden von ihr schlichtweg ignoriert und keine Gegenmaßnahmen gesetzt. Durch verstärktes Engagement seitens internationaler Organisationen wurde die Situation der Tamilen verbessert, jedoch leben sie noch immer in Armut (vgl. Human Rights Watch 2014: 387ff.). Auf Provinzebene gab es im Zuge von Wahlen für drei Provinzräte 2013 Vorfälle von Einschüchterung, Gewalt und unsachgemäße militärische Einmischung. Artikel 21, Absatz 3 der UN-Menschenrechtskonvention besagt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt ist, und dieser durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mittels geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen Wahlverfahren zum Ausdruck gebracht werden muss. Die Regierung hält sich aber auch über diese Berichte bedeckt, bzw. nimmt sie nicht ernst und ergreift keine Gegenmaßnahmen. Sie äußert sich nur insofern darüber, dass sie behauptet, diese Berichte seien von Menschen erstellt worden, die durch die Verleumdung der bestehenden Regierung Macht erlangen wollen (vgl. Human Rights Watch 2014: 387ff.). Weiters werden in Sri Lanka neben der Regierung und einhergehend damit dem Militär, die Separatistengruppe "Liberation Tigers of Tamil Eelam" und die Kolonialherren des Verstoßes gegen Menschenrechte beschuldigt. Jedoch wurde bis heute noch keine von diesen Gruppen für diese Taten zur Verantwortung gezogen. Die "Liberation Tigers of Tamil Eelam" erkennen beispielsweise die Meinungsfreiheit (UN-Menschenrechtskonvention Artikel 19), die Pressefreiheit (Artikel 19), die Bildung von Gewerkschaften (Artikel 23, Absatz 4) und das Recht auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Artikel 10) nicht an (US Department of State - Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor 2005).

4. Anwendung der Richtlinien für nachhaltigen Tourismus - was muss geschehen?

Für nachhaltigen Tourismus müssen die drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales gleichwertig beachtet werden. Das Thema Menschenrechte findet sich vor allem im Bereich Soziales wieder, aber auch ökologische und ökonomische Aspekte spielen eine Rolle bei der Sicherstellung von Menschenrechten. Der erste Schritt in Richtung einer nachhaltigen Tourismusedwicklung muss

bei der Menschenrechtssituation im Zielland anfangen. Den größten Beitrag dazu leistet die innerstaatliche Regierungs- und Verwaltungsorganisation, aber sowohl die Tourismusanbieter aus den Quellländern weltweit als auch die Touristen selbst tragen eine Verantwortung für die Menschenrechtssituation im Zielland.

Im Folgenden werden Grundlagen für eine nachhaltige Tourismusedwicklung benannt.

4.1 Demokratischer Staat

Im Fallbeispiel Sri Lanka ist die aktuelle Menschenrechtssituation vor allem in der autoritären Regierungsführung und der Macht des Militärs - u. a. als wichtiger Akteur im Tourismussektor - verankert. Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Tourismusedwicklung gilt es in Sri Lanka, demokratische Prinzipien wie Volkssouveränität und Rechtsstaatlichkeit in Form von Rechtssicherheit, Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit von Gerichten sowie dem Gleichheitsprinzip sicherzustellen. Die erläuterten Menschenrechtsverletzungen sind nicht allein auf die Tourismuswirtschaft zurückzuführen, sondern auf die politische Struktur des Landes allgemein. Auch in anderen Wirtschaftssektoren werden Arbeitskräfte ausgebeutet und haben keine Mitspracherechte.

4.2 Stärkung der Rechte von Einheimischen und Arbeitskräften

Die Stärkung der Rechte von Einheimischen und Arbeitskräften ist ebenso von entscheidender Bedeutung. Diese müssen im staatlichen Rechtssystem ausreichend geschützt sein, um Menschenrechtsverletzungen durch entsprechende Bestrafungen zu verhindern. Bürgerbeteiligung und Information müssen selbstverständliche Elemente in der staatlichen Organisation werden. Touristische Projekte sind unter Abwägung aller öffentlichen Interessen zu planen, wobei die Interessen der einheimischen Bevölkerung am stärksten zu gewichten sind. So ist Landraub, Enteignung und die Vertreibung der Bewohner aus ihren Arbeitsplätzen zu verhindern.

4.3 Richtlinien für den Tourismus

Wenn die Grundlage durch ein demokratisches Staatssystem mit entsprechend gesicherten Rechten für Einheimische, Arbeitskräfte sowie für Touristen gestaltet ist, gilt es die aufgestellten Richtlinien für eine nachhaltige Tourismusedwicklung anzuwenden. Das bedeutet, konkrete Maßnahmen und ein Umsetzungskonzept (inklusive zeitlichem Rahmen, Akteuren, Finanzierung usw.) für die folgenden Ziele aufzustellen:

- Schutz des Natur- und Landschaftsraum als Voraussetzung für den Tourismus sowie als Lebensraum der einheimischen Bevölkerung
- Sicherstellung der Sozialverträglichkeit touristischer Entwicklungsmaßnahmen durch Einbeziehung der Bevölkerung in Planungen sowie Schutz der Kultur, Tradition und Religion
- Steigerung der regionalen Wertschöpfung im Tourismussektor und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung durch Etablierung von Managementstrukturen

- regelmäßige Überprüfung des touristischen Angebotes von externen Experten anhand eines Indikatorensystems für nachhaltige Entwicklung, beispielsweise ähnlich des TOOLKITs der Europäischen Union

Diese Zielbausteine sind durch die Entwicklung von Maßnahmen zu konkretisieren und integriert umzusetzen, d. h. es sollte immer eine themenübergreifende Perspektive gewählt werden, um eine gesamtheitliche Strategie zur Weiterentwicklung des Tourismus zu verfolgen.

5. Quellen (Bild und Text):

Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. (Hrsg.) (2011): Alles was Recht ist - Menschenrechte und Tourismus. Impulse für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung. In: Tourism Watch. URL: http://www.tourism-watch.de/files/alles_was_recht_ist_final_0.pdf, Zugriff: 06.06.2015.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) (1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Resolution der Generalversammlung, 217 A (III). In: United Nations. URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>, Zugriff: 03.06.2015.

Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz (Hrsg.) (2015): Schatten im Sonnenparadies. Tourismus & Menschenrechte in Sri Lanka. In: GFBV. URL: http://assets.gfbv.ch/downloads/pdf_d_langversion.pdf, Zugriff: 05.06.2015.

Human Rights Watch (2014): World Report 2014 - Events of 2013. In: Human Rights Watch. URL: https://www.hrw.org/sites/default/files/wr2014_web_0.pdf, Zugriff: 07.06.2015.

US Department of State - Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor (2005): Sri Lanka. In: 2005 Country Reports on Human Rights Practices. URL: <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2005/617111.htm>, Zugriff: 06.06.2015.

Vereinte Nationen (UN) (2011): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. In: Deutsches Netzwerk "The global compact". URL: http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf, Zugriff: 06.06.2015.

Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen (UNWTO) (1999): Globaler Ethikkodex für den Tourismus. In: United Nations World Tourism Organization - Ethics. URL: http://ethics.unwto.org/sites/all/files/docpdf/germany_0.pdf, Zugriff: 05.06.2015.